

**Verordnung des Landkreises Aurich  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Wassergewinnungsanlage der Wasserwerke I „Ort“ und  
II „Weiße Düne“  
(Wasserschutzgebietsverordnung Norderney)**

**vom 30.09.2014**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 30.09.2014 durch Verordnung das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderney GmbH wie folgt festgesetzt:

**§ 1 Anlass**

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen der Wasserwerke I „Ort“ und II „Weiße Düne“ auf der Insel Norderney wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen jeweils ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch diese Verordnung begünstigte Unternehmen sind die Stadtwerke Norderney GmbH, Jann-Berghaus-Straße 34, 26548 Norderney.

**§ 2 Schutzgebiete**

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), Schutzzonen II (engere Schutzzonen) und Schutzzonen III (weitere Schutzzonen).
- (2) Die Wasserschutzgebiete liegen in der Gemarkung Norderney (Stadt).
- (3) Die Grenzen der Wasserschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:
  - a) Begrenzung der Schutzzonen I:  
Die Grenzen der Schutzzonen I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b) Begrenzung der Schutzzonen II:

Die Schutzzonen II verlaufen auf einem Radius von 100 Metern, gemessen am Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen.

b1) Die Flächen im Wasserschutzgebiet Wasserwerk I „Ort“ – Schutzzone II - befinden sich überwiegend im Bereich des sogenannten „Blautal“ und „Ruppertsburger Wäldchen“.

Im Norden des Gebietes sind sie vom südlichen Straßenrand der „Nordhelmstraße“ begrenzt, verlaufen östlich bis an den „Waldweg“, dann weiter bis an den nördlichen Rand des bisherigen Campingplatzes „Booken“, von dort östlich bis über den „Birkenweg“, weiter nach Süden über die „Richthofenstraße“ bis an die Ostgrenze des dortigen Parkplatzes und von dort nach Westen südlich des Kleingartengebietes am „Sanddornweg“ und weiter an der „Richthofenstraße“ bis an den Westrand des Brunnengeländes, an der „Bgm.-Willi-Lührs-Straße“ weiter nach Norden bis zum Anfangspunkt der Beschreibung.

b2) Der Verlauf der Grenze der Schutzzone II im Wasserschutzgebiet Wasserwerk II „Weiße Düne“ beginnt im Westen an der Aussichtsdüne am Dünensender, verläuft nördlich des Reitweges bis zur Nordwestgrenze des Wasserwerksgrundstückes, von dort nach Norden bis in die Naturlandschaft „Weiße Düne“, von dort ca. 750 Meter weiter nach Osten und mit einem weiten Bogen in südwestlicher Richtung auf den nördlichen Rand der feuchten Niederung (ungefähr auf Höhe des Wasserwerkes II), dann als östliche Grenze weiter nach Süden bis zum Kreuzungspunkt des Reitweges mit dem Wanderweg zur Straße „Am Leuchtturm“. Südlich dieses Punktes schließt sich der von Nord nach Südwest verlaufende Radius von 100 Meter um den Förderbrunnen

Nr.17 an. Danach führt die engere Schutzzonengrenze im Süden der Zone II bis an den „Barkenpfad“ und zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

c) Begrenzung der Schutzzonen III:

- c1) Die nördliche Grenze der Schutzzone III des Wasserwerkes I „Ort“ verläuft nördlich ungefähr parallel zur „Emsstraße“ (in einem Abstand von bis zu 50 Metern) und entlang des Südrandes der „Rheinstraße“ bis an die Ostseite der „Meierei“, von dort in südlicher Richtung nordöstlich des Schießstandes und der „Schwarzen Düne“ bis zu den Klärteichen auf dem östlichen Gelände des Klärwerkes im Süden, entlang des Verlaufs der Straßen „Im Gewerbegebiet“ bis zur „Deichstraße“ – nördlich der Einmündung „Im Fischerhafen“ – von dort querend durch die Kleingärten bis zur „Lüttje Legde“ und entlang der Flurstücksgrenzen bis an die Südseite der „Südstraße“, weiter nach Westen entlang der Südseite der „Jann-Berghaus-Straße“ (östlich des Gästehauses Klipper) und bis zur Ostseite der „Mühlenstraße“, von dort nördlich bis zur „Benekestraße“, am südöstlichen Straßenrand der „Benekestraße“ entlang bis zum Bereich am Seehospiz, dort mit einem treppenartigen Versatz nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der „Tannenstraße“ und weiter östlich bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der „Emsstraße“.
- c2) Das Gebiet der Schutzzone III am Wasserwerk II „Weiße Düne“ beginnt westlich an der Grundstücksgrenze vom Haus Nr. 4 am „Karl-Rieger-Weg“ am „Alten Schießstand“ und verläuft nach Norden bis zum nordöstlichen Ende des Bepflanzungsfeldes vom Küstenschutz, dann in nordöstlicher Richtung bis zum Wendepunkt an der „Weißen Düne“, weiter auf dieser Höhe rund 600 Meter nach Osten bis nördlich zum Platz des am Ende nach Nordwesten abzweigenden Reitweges, dann rund 750

Meter weiter nach Osten (leicht südöstlich) bis zum „Reit-“ bzw. „Dünenwanderweg“ auf der Höhe des im Süden befindlichen Leuchtturmes, knickt dort nach Süden ab auf die östliche Grenze der Schutzzone III, die hier in südlicher Richtung direkt auf den Leuchtturm zuläuft. Ca. 50 Meter nördlich des Leuchtturmes schwenkt die Schutzzonengrenze bis südlich der Straße „Am Leuchtturm“ nach Westen, verläuft daran entlang bis zum Anfang der Straße „Am Golfplatz“ bis zur Ostseite des „Golfhotels“, verläuft nördlich des Grundstückes nach Westen zwischen Zeltplatz und Campingplatz, kreuzt südlich der Jugendherberge die Straße „Am Dünensender“ und führt in einem südwestlichen Bogen durch das Gelände südlich der „Möwendüne“ bis zum Anfangspunkt der Beschreibung.

- (4) Die genaue Begrenzung der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen geht aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 5) sowie aus den Detailkarten (Anlage 6.1 und 6.2) im Maßstab von 1:2.500 hervor, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, sowie in der Dienststelle des Landkreises Aurich in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, und bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney, während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen nicht.
- (6) Die Schutzzonen I sind bei Bedarf durch eine Umzäunung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung und die Schutzzonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

### **§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden auf Grundlage des geltenden Straßenrechts vom zuständigen Straßenbaulastträger gekennzeichnet.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzone I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur Pflege der Vegetation.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrage der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jede Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

#### **§ 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III**

- (1) In den Schutzzone II und III der Wasserschutzgebiete sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Zone	
		II	III
<b><u>Schutzbestimmungen Abwasser</u></b>			
<b>1.</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone davon ausgenommen	v	v
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohnungsgrundstücken	v	g
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z.B. gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-
<b>2.</b>	<b>Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen</b>		
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet, einschließlich Hineinleiten von Abwasser aus der Zone III in Zone II	v	v
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
<b>3.</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG</b>	v	g

		Zone	
		II	III
4.	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen (auch Kleinkläranlagen) und abflusslosen Abwassersammelgruben</b>	v	g
5.	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung</b>	v	v
<b><u>Schutzbestimmungen zur Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</u></b>			
6.	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm</b>	v	v
7.	<b>Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Biokomposten</b>	v	v
	davon ausgenommen sind Komposte in privaten Haushalten	-	-
8.	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Biokomposten und Abfällen aus Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>		
8.1	auf unbestellte landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden (außer Grünland)		
8.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
	jedoch zu Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	-
8.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
8.2	auf Grünland		
8.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
8.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
8.3	auf Forstflächen, Brachen und sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v

		Zone	
		II	III
<b>9.</b>	<b>Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist</b>		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des Folgejahres	v	g
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen und sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
<b>10.</b>	<b>Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	v	v
<b>11.</b>	<b>Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>		
11.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)		
11.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
11.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v
11.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen	-	-
11.1.4	in der übrigen Zeit	-	-
11.2	auf Grünland bis zum Erreichen des fruchtartenspezifischen Sollwertes		
11.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v
11.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
11.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v
11.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g

	Zone II	Zone II
<b>12. Ausbringen von Düngemitteln, die in keiner anderen Schutzbestimmung dieser VO geregelt sind</b> Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten.	v	v
<b>13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>		
13.1 Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2 Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
<b>14. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren</b>	g	g
<b>15. Dauerpferche oder Freilandhaltung (ausgenommen sind Rauhfutter fressende Tiere)</b>	v	v
<b>16. Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen</b>	v	g
<b>17. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen</b> davon ausgenommen sind Haus- und Kleingärten	v -	g -
<b>18. Umgang mit Brachen</b>		
18.1 Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
18.2 Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar davon ausgenommen: Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps bis zum 30. September	v v	v -
18.3 in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v

		Zone	
		II	III
<b>19.</b>	<b>Wald</b>		
19.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
19.1.1	Waldumwandlung (Umwandlung der Nutzungsart)	v	v
19.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
19.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g
<b>20.</b>	<b>Lagern von organischen Düngern</b>		
20.1	Lagern von flüssigen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäften)		
20.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
20.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckerkennung	v	g
20.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckerkennung	v	v
20.1.4	in Erdbecken	v	v
20.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte)		
20.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
20.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v
20.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	g	-
	davon ausgenommen:	-	-
	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)		
<b>21.</b>	<b>Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen</b>	v	v
	davon ausgenommen:		
21.1	Bereitstellen von Festmist TS >25 % oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand)	v	g
21.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-

		Zone	
		II	III
<b>22.</b>	<b>Lagern von Silagen</b>		
22.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g
22.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	g
22.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	v	g
22.4	in sonstigen Fällen	v	v
<b>23.</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet</b>	v	v
<b>24.</b>	<b>Anwenden von Herbiziden</b>	v	v
<b>25.</b>	<b>Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben</b>	v	v
<b>26.</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Biogasanlagen</b>	v	v

### Schutzbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

<b>27.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist</b>	v	v
	davon ausgenommen:	v	g
	Der Umgang mit im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.		
<b>28.</b>	<b>Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>	v	v
	davon ausgenommen:		
	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS ) entsprechen	v	g

		Zone	
		II	III
<b>29.</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge</b> ausgenommen Anliegerverkehr	v -	- -
<b>30.</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen</b>	v	v
<b>31.</b>	<b>Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund</b>	v	v
<b><u>Schutzbestimmungen zum Umgang mit Abfall, zu baulichen Anlagen und zu Sondernutzungen</u></b>			
<b>32.</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>		
32.1	Deponien	v	v
32.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen	v	v
<b>33.</b>	<b>Kompost</b>		
33.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen	v	g
33.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	g	-
33.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
<b>34.</b>	<b>Schrottanlagen und Autowrackplätze</b>		
34.1	Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v	v
34.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v
34.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	g

		Zone	
		II	III
<b>35.</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>		
35.1	für Wohnbebauung		
35.1.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
35.1.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	g
35.2	für Gewerbe- und Gewerbemischbetriebe	v	v
<b>36.</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>	v	g
	davon ausgenommen Biogasanlagen	v	v
<b>37.</b>	<b>Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung</b>	v	v
<b>38.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>		
38.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	davon ausgenommen:		
	Bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g
38.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g
38.3	Neubauen, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	v	g
<b>39.</b>	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen</b>	v	v
	einschl. Start- oder Landeflächen sowie Errichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen		
<b>40.</b>	<b>Energieversorgung</b>		
40.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
40.1.1	unterirdisch	v	g
40.1.2	oberirdisch	g	-
40.2	Errichten und Erweitern von Umspannungsstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g

		Zone	
		II	III
<b>41.</b>	<b>Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen</b>	v	v
	davon ausgenommen:		
41.1	Anlagen, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	v	g
41.2	Anlagen auf Haus- oder Hallendächern, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	g	-
<b>42.</b>	<b>Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>		
42.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
42.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
42.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g
<b>43.</b>	<b>Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, z.B. im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können</b>	v	v
<b>44.</b>	<b>Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –Veranstaltungen</b>		
44.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
	davon ausgenommen:		
	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
44.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g
	davon ausgenommen:		
	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g
44.3	Durchführen von Motorsport außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder Anlagen	v	v

		<b>Zone</b>	
		<b>II</b>	<b>III</b>
44.4	Durchführen von Veranstaltungen wie z.B. Märkten und Volksfesten außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
<b>45.</b>	<b>Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>	v	g
<b>46.</b>	<b>Friedhöfe</b>		
46.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
46.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
<b>47.</b>	<b>Anlegen von Dränen oder Vorflutern</b>	v	g
<b>48.</b>	<b>Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>		
48.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
48.2	als gedichtete Anlagen	v	g
<b>49.</b>	<b>Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen</b>	v	v
	davon ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	-	-
<b><u>Bodeneingriffe</u></b>			
<b>50.</b>	<b>Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind,</b> (z. B. Abgrabungen und Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	v	g
<b>51.</b>	<b>Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert wird</b>		
51.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
51.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g

		Zone	
		II	III
<b>52.</b>	<b>Herstellen von Brunnen</b>	v	v
	davon ausgenommen		
52.1	Saugrohrbrunnen bis maximal 1,5 Zoll und bis zu 3 m Tiefe zur Gartenbewässerung	v	g
52.2	Herstellen von Brunnen und Messstellen für die öffentliche Wasserversorgung	g	g
<b>53.</b>	<b>Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen</b>	v	v
	davon ausgenommen:		
	mit mineralischen Bodenmaterialien, für die nachweislich keine gefährlichen Auswaschungen von Stoffen zu erwarten sind	v	g
<b>54.</b>	<b>Durchführen von Sprengungen</b>	v	v
<b>55.</b>	<b>Maschinelles Abteufen von Tiefenbohrungen, z.B. zum Herstellen von Brunnen, Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung</b>	v	v
	davon ausgenommen:		
	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung, incl. Vorfeldmessstellen	g	g
<b>56.</b>	<b>Erdwärmenutzung</b>		
56.1	Erdwärmesonden in vertikaler Einbaulage mit entsprechenden Bohrungen	v	v
56.2	Erdwärmekollektoren unter Gelände, horizontale Einbaulage	v	v

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzgebietzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder nur für eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzgebietzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in

bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

## **§ 6 Bestandsschutz**

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, sind weiterhin erlaubt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr nach Prüfung des Einzelfalls Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

## **§ 7 Genehmigungen**

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet. Die Genehmigung kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

## **§ 8 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Eine Befreiung von einem Verbot kann nur im Einzelfall und nur widerruflich und befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## **§ 9 Düngung**

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert nicht zu überschreiten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor ( $P_2O_2$ ) versorgten Böden ist die

jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor ( $P_2O_2$ ) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

#### **§ 10 Aufzeichnungen**

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ) den nach § 3 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens für sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

#### **§ 11 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen folgende Maßnahmen zu dulden:
  - 1) Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  - 2) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  - 3) die Entnahme von Bodenproben,
  - 4) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - 5) das Aufstellen von Hinweisschildern, Markierungspfählen und / oder -punkten, Zäunen,
  - 6) sowie die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

- (3) Der Landkreis Aurich kann den Begünstigten verpflichten, die nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

## **§ 12 Entschädigung und Ausgleichsleistung**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, ergibt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Norderney bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Norderney bzw. deren Rechtsnachfolger.

## **§ 13 Kontrolle**

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 10 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- b) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung gem. der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen den Bestimmungen nach § 9 dieser Verordnung zuführt,
- d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
- f) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
- g) sowie entgegen § 13 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks der Stadt Norderney“ vom 08. Februar 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich, Nr. 5 vom 15. März 1968) außer Kraft.

Aurich, den 30.09.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber